

Antrag

der Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg und der Freien Hansestadt Bremen

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) - Ergänzung eines § 25b - Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

- Bundesratsdrucksache 773/11 -

Punkt 5 der 906. Sitzung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates am 26.01.2012

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 25b AufenthG) und
Nummer 4 (§ 29 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG):

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. Nach § 25a wird folgender § 25b eingefügt:

§ 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

(1) Einem geduldeten Ausländer kann abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Das ist insbesondere der Fall, wenn er

1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. den Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 durch Erwerbstätigkeit

sichert oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt zukünftig gemäß § 2 Absatz 3 gesichert sein wird; dabei bleibt neben den in § 2 Absatz 3 Satz genannten Leistungen das Wohngeld außer Betracht,

3. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,
4. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist und
5. sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt.

(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 scheidet aus, wenn der Ausländer

1. die Abschiebung durch falsche Angaben, durch Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert,
2. Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder
3. nicht straffrei geblieben ist; Verurteilungen wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat können bei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, im Einzelfall außer Betracht bleiben.

(3) Zur Vermeidung von Härtefällen kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 abgesehen werden, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit, Behinderung oder aus Altergründen nicht erfüllen kann. Von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 kann abgesehen werden bei

1. Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit minderjährigen Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1

Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist.

(4) Auf die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten und minderjährige Kinder, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 im Zeitpunkt der Entscheidung in familiärer Lebensgemeinschaft leben, finden Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 sowie die Absätze 2, 3 und 5 Anwendung.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird längstens für zwei Jahre erteilt und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 erteilt werden.

(6) Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt jeweils für längstens zwei Jahre.”

b) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

'In § 29 Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe "25a Absatz 1 und 2," die Angabe "§ 25 b Absatz 1 und 4," eingefügt.'

Als Folge ist

a) das Vorblatt wie folgt zu ändern:

aa) In Abschnitt "B. Lösung" Satz 4 sind der 5. Gliederungspunkt "Partizipation am sozialen Leben" und der 6. Gliederungspunkt "Unterstützung der schulischen Integration der Kinder und Jugendlichen durch die Eltern" zu streichen.

bb) In Abschnitt "D. Finanzielle Auswirkungen" Unterabschnitt "2. Verwaltungsaufwand" ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Aufenthaltserlaubnisse nach § 25b Aufenthaltsgesetz haben eine Gültigkeitsdauer von längstens zwei Jahren."

b) die Begründung wie folgt zu ändern:

aa) In Abschnitt "B. Im Einzelnen" Unterabschnitt "Zu Ziffer 2." ist die Einzelbegründung zu § 25b Absatz 1 Ziffer 2 wie folgt zu fassen:

"Ziffer 2

Die finanziell eigenverantwortliche Lebensgestaltung ist grundsätzlich durch die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts zu gewährleisten. Die wirtschaftliche Integration gilt als gelungen, wenn der Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden kann. Dies gilt auch,

wenn angesichts einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls davon ausgegangen werden kann, dass die vollständige Lebensunterhaltssicherung in naher Zukunft erreichbar erscheint."

bb) In Abschnitt "B. Im Einzelnen" Unterabschnitt "Zu Ziffer 2." ist in der Einzelbegründung zu § 25b Absatz 1 Ziffer 4 in Satz 1 nach dem Wort "nachzuweisen" ein Punkt einzufügen und der nachfolgende Text zu Ziffer 4 zu streichen.

cc) In Abschnitt "B. Im Einzelnen" Unterabschnitt "Zu Ziffer 2." ist die Einzelbegründung zu § 25b Absatz 1 Ziffer 6 zu streichen.

dd) In Abschnitt "B. Im Einzelnen" Unterabschnitt "Zu Ziffer 2." ist die Einzelbegründung zu § 25b Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"Zu § 25b Absatz 3

Gemäß Absatz 3 kann zur Vermeidung von Härtefällen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 (Lebensunterhaltssicherung, Umfang der Sprachkenntnisse) abgesehen werden, wobei der Umfang der Ausnahmen nach den dort genannten Personengruppen variiert."

ee) In Abschnitt "B. Im Einzelnen" Unterabschnitt "Zu Ziffer 2." ist in der Einzelbegründung zu § 25b Absatz 4 in Satz 2 das Wort "soll" durch das Wort "kann" und die Angabe "bis 6" durch die Angabe "bis 5" zu ersetzen."

ff) In Abschnitt "B. Im Einzelnen" Unterabschnitt "Zu Ziffer 2." ist in der Einzelbegründung zu § 25b Absatz 5 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Gemäß Absatz 5 wird die Aufenthaltserlaubnis für längstens zwei Jahre erteilt und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit."

gg) In Abschnitt "B. Im Einzelnen" Unterabschnitt "Zu Ziffer 2." ist die Einzelbegründung zu § 25b Absatz 6 wie folgt zu fassen:

"Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8)."

hh) In Abschnitt "B. Im Einzelnen" Unterabschnitt "Zu Ziffer 2." ist die Einzelbegründung zu § 25b Absatz 7 zu streichen.

ii) In Abschnitt "B. Im Einzelnen" ist Unterabschnitt "Zu Ziffer 4." wie folgt zu fassen:

"Die Einfügung macht deutlich, dass eine Begünstigung von Ehegatten und minderjährigen Kindern möglich ist, wenn diese zum Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels mit dem Ausländer im Bundesgebiet in häuslicher Gemeinschaft leben."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum)

Mit den Änderungen werden die Hürden für die Titelerteilung an geduldete Ausländer deutlich gesenkt, da für die Ersterteilung nicht die volle Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit erwartet wird, sondern es genügt, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt in der Zukunft durch Erwerbstätigkeit gesichert sein wird. Über das Gesetz hinausgehend soll auch das Wohngeld unschädlich sein.

Die Zahl der Tatbestandsvoraussetzungen wird verkürzt. Praxisuntaugliche Anforderungen wie die Unterstützung der schulischen Integration durch die Eltern oder das bürgerschaftliche Engagement der Betroffenen werden gestrichen.

Zur Vermeidung von Härtefällen kann bei bestimmten Personengruppen von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und den Sprachanforderungen abgesehen werden.

Die Ersterteilung erfolgt ebenso wie die Verlängerung für längstens 2 Jahre.

Begünstigt werden Familienangehörige, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels mit dem Ausländer im Bundesgebiet in häuslicher Gemeinschaft leben.

Zu den Änderungen des § 25b im Einzelnen:

Zu Absatz 1 Satz 1:

Mit der Änderung erfolgt eine Präzisierung des Personenkreises dahingehend, dass es sich um geduldete Ausländer handelt.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 2:

Die Schwelle hinsichtlich der Anforderung an die Lebensunterhaltssicherung wird gesenkt. Es genügt, dass bei der Ersterteilung Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt zukünftig gem. den Anforderungen des Gesetzes in § 2 Absatz 3 gesichert sein wird.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 4:

Auf die Tatbestandsvoraussetzung "Unterstützung schulischer Integration durch die Eltern" wird verzichtet, da sie in der Praxis als Maßstab ungeeignet erscheint. Durch die Einfügung der Konjunktion "und" am Ende des verbleibenden Satzteils wird das Erfordernis des kumulativen Vorliegens aller Tatbestandsvoraussetzungen in Absatz 1 der Vorschrift deutlich gemacht.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und 6:

Auf die Tatbestandsvoraussetzung "bürgerschaftliches Engagement" wird verzichtet, da sie als Maßstab ungeeignet erscheint.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift enthält zusammengefasst Härtefallregelungen für bestimmte Personengruppen, wobei die Ausnahmen in Satz 1 weitergehend sind als in Satz 2.

Zu Absatz 4:

Mit der Änderung erfolgt eine Klarstellung der für einbezogene Familienmitglieder geltenden Kriterien für die Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 5:

Die Titelerteilung wird, wie auch in anderen Fällen, für mehr als ein Jahr, längstens für zwei Jahre erteilt. Dies entspricht auch der Wertung des Gesetzgebers in § 44 Absatz 1 Satz 2, wonach ein dauerhafter Aufenthalt bei einer Aufenthaltserlaubnis erst von mehr als einem Jahr zur Teilnahme am Integrationskurs berechtigt.

Zu Absatz 6:

Jede Verlängerung des Aufenthaltstitels erfolgt aus Praktikabilitätsgründen für längstens 2 Jahre. § 8 findet Anwendung.

Zu Absatz 7:

Die Regelung der Härtefälle erfolgt gesetzestechnisch bereits im Rahmen der Erteilungsregelung (siehe § 25b Absatz 3).

Zur Änderung des § 29 Absatz 3 Satz 1 und 3 im Einzelnen:

Die Regelung dient in Anpassung an die Regelung zur Einbeziehung von Familienangehörigen der Klarstellung, dass die Familienangehörigen begünstigt werden, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels an den Ausländer mit diesem im Bundesgebiet in häuslicher Gemeinschaft leben.